

**Verbandsgemeindeverwaltung
Kaisersesch**

Beschlussvorlage

| Gremium | Termin | Status |
|-----------------------------------|--------|--------------------------------|
| Ortsgemeinderat Kaifenheim | | öffentlich beschließend |

| | | | |
|------------------|--|-----|-----------|
| Fachbereich | Fachbereich 3.3 Tiefbau / Abwasserwerk | Nr. | 2025/0127 |
| Verantwortlicher | Krämer Alfred / Fuhrmann, Norbert | Az. | |
| Verfasser | Krämer Alfred / Adams Sascha | | |

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Testphase für eine Einbahnstraßenregelung im Hinblick auf den geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 109 in Kaifenheim

Sach- und Rechtslage:

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM) plant den Ausbau der rd. 570 m langen Ortsdurchfahrt L 109 in Kaifenheim. Der Gemeinderat hat einem gemeinschaftlichen Ausbau bereits in der Sitzung am 10.11.2020 zugestimmt. Gemeinschaftlicher Ausbau bedeutet, dass die verschiedenen Baulastträger (für die Fahrbahn das Land, für Gehweg/e, Beleuchtung, Begrünung und Parkeinrichtungen die Gemeinde) zusammen in einer Maßnahme bauen. Zudem werden auch die Ver- und Entsorgungsträger in aller Regel dabei ihre Einrichtungen ausbauen oder erneuern.

Die Besonderheit, respektive Schwierigkeit in Bezug auf die Planung und den Ausbau in Kaifenheim besteht in der erheblichen Beengtheit der verfügbaren Verkehrsfläche.

Das vom LBM beauftragte Planungsbüro Senger-Consult, Treis-Karden hat 3 mögliche Varianten aufgezeigt, die im Wesentlichen folgendes beinhalten:

Variante 0

Es erfolgt ein Bestandsausbau in jetziger Form ohne Gehweg/e, also quasi nur die Erneuerung des Ist-Zustandes (Fahrbahn und Bordanlagen).

Variante 1

Als weitere Möglichkeit kommt ein Bestandsausbau im 2-Richtungs-Verkehr mit abgesetztem einseitigem Gehweg, in Ri. Roes gesehen rechts, mit regelmäßig 1,20 m Breite in Betracht. Die Gehweg-Regelbreite nach RAST 06 beträgt 1,80 m, die in Ausbaubereichen jedoch oft auf 1,25 bis 1,50 m reduziert wird. Die Beengtheit in Kaifenheim lässt maximal 1,20 m zu. Die 4,50 m breite neue Fahrbahn ermöglicht bei reduzierter Geschwindigkeit einen Begegnungsverkehr Pkw/Pkw. Gehweg und Fahrbahn sind mit einem 4 cm hohen Rundbordstein getrennt; alternativ ist auch ein niveaugleicher Ausbau, d. h. Trennung nur durch eine höhengleiche Pflasterrinne möglich.

Dabei ergeben sich an den beiden o. g. Engstellen Fahrbahnbereiche, in denen kein Begegnungsverkehr möglich ist, so dass jeweils davor und dahinter Ausweich-/Warte-Strecken eingeplant werden müssen. Diese können jedoch nur realisiert werden, wenn entsprechender Grunderwerb in diesen Bereichen möglich ist.

Variante 2

Eine dritte Möglichkeit besteht in Form einer Einbahnregelung, die zunächst in einer einjährigen Testphase ausprobiert werden soll. Hierbei läuft der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt L 109 einbahnig Richtung Roes und zurück über die jetzigen Gemeindestraßen Auf den Äckern, Geiersgraben und Franzgarten. Die derzeit ebenfalls ausbaubedarftigen Gemeindestraßen werden zur Landesstraße aufgestuft, so dass das Land Bau- und Kostenträger für die Fahrbahn wird und die Gemeinde lediglich für Gehwege und Beleuchtung verantwortlich bleibt.

Im Bereich Franzgarten kann dabei nach wie vor im 2-Richtungs-Verkehr gefahren werden. Das gleiche gilt für die Verbindungsstrecken Elzstraße und Kehriger Straße. Sowohl auf der L 109 als auch in den Gemeindestraßen gibt es dafür ausreichend Raum, so dass durchgängig mind. 3,50 m Fahrbahn und ein einseitiger ausreichend breiter Gehweg von 1,50 m errichtet werden kann, ohne nennenswerte Eingriffe in die privaten Grundstücke.

Der LBM empfiehlt, dieser Variante eine etwa einjährige Testphase vorzuschalten. Da für müssten die gröbsten Schäden in der Straße *Geiersgraben* vorher noch beseitigt werden. Dies hat der LBM auf seine Kosten zugesagt; das gilt auch, wenn diese Variante endgültig nicht zum Tragen kommt.

Bevor LBM und Planungsbüro das weitere Planungsverfahren angehen, muss seitens der Gemeinde festgelegt werden, welche der genannten Ausbauvarianten bevorzugt wird. Die Zuständigkeit hierüber liegt beim Gemeinderat.

Über die oben genannten Möglichkeiten eines Ausbaues hat sich der Gemeinderat der letzten Legislaturperiode in Besprechungen mit dem LBM und dem Planungsbüro am 28.03.2023 und 23.05.2023 umfassend informiert. In gleicher Weise wurden die Einwohner/innen in der Einwohnerversammlung am 27.06.2023 unterrichtet. Die Thematik war auch Gegenstand in den Sitzungen am 11.07.2023, 05.09.2023 und in weiteren Gesprächen am 21.02.2024, 20.11.2024, 24.02.2025 und 11.03.2025.

Antworten auf bisherige Fragen

Im Verlauf der bisherigen Gespräche und Beratungen sind einige Fragen aufgekommen, die im Ergebnis wie folgt beantwortet werden können:

a) Bau einer neuen Ortsumgehung für Kaifenheim

Der Neubau einer Umgehungsstraße für Kaifenheim war mindestens bereits seit Ende der 1980er Jahre Beratungsgegenstand in der Gemeinde; er ist jedoch realistisch nicht zu erwarten.

b) Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerlastverkehr, Durchgangsverkehr, bestimmte Gewichts- und/oder Breitenbegrenzungen

Eine Sperrung der Ortsdurchfahrt für die vorgenannten Verkehre ist rechtlich nicht möglich, da die Ortsdurchfahrt gewidmete Landesstraße ist und insoweit Verbindungsfunktion hat.

c) Umleitungen des Schwerlastverkehrs durch Bau einer zusätzlichen Auf-/Abfahrt A 48 Hambuch

Diesen Vorschlag hat die Autobahn GmbH des Bundes geprüft. Eine zusätzliche Anschlussstelle (AS) wird als nicht genehmigungsfähig angesehen, da eine zusätzliche AS immer die Sicherheit und Leichtigkeit des Bundesautobahnverkehrs nachteilig beeinflusst. Nach Mitteilung der Autobahn GmbH gibt es im konkreten Fall bereits die AS Kaifenheim und wenige Kilometer entfernt westlich dazu die AS Kaisersesch, sowie östlich davon die Rastanlage Elztal. D.h., dass eine zusätzliche AS bei Kaifenheim in Höhe Hambuch deutlich zu geringe Abstände hätte. Aus netzkonzeptionellen Gründen sollen AS an Fernautobahnen mindestens 8 km Abstand voneinander haben. (s. beigefügte Stellungnahme der Autobahn GmbH).

d) Umleitungen des Schwerlastverkehrs auf freiwilliger Basis durch Hinweisbeschilderungen auf der A 48

Hierzu teilt die Autobahn GmbH mit, dass ein Lkw-Hinweisschild auf das Gewerbegebiet Kaisersesch in Fahrtrichtung Trier vor der Anschlussstelle Kaifenheim genehmigt wurde und demnächst aufgestellt wird.

e) Tempo 30 km/h

Für die Ortsdurchfahrt besteht derzeit eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Kann diese beibehalten bzw. angeordnet werden

- nach einem Bestandsausbau (Varianten 0 und 1)
Nach Meinung der Verwaltung könnte die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beibehalten werden, da die enge Bebauung und die damit verbundenen vielen Hofeinfahrten durchaus eine Gefahrenlage darstellt, da die Sicht auf den fließenden Verkehr beim Ausfahren aus den Höfen deutlich beeinträchtigt ist.

- nach einem Ausbau mit Einbahnregelung (Variante 2)
Zwar würde der Verkehr dann nur noch in eine Fahrtrichtung fließen, jedoch ändert sich an der Tatsache der engen Bebauung und der damit verbundenen Gefahrenlage nichts.

- nach einem Ausbau mit Einbahnregelung (Variante 2) zusätzlich im Bereich Auf den Äckern, Geiersgraben und Franzgarten
Eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h könnte im vorgenannten Bereich zum jetzigen Zeitpunkt (also während der Testphase) damit begründet werden, dass auf Grund fehlender Gehwege eine erhöhte Gefahrenlage für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger/Radfahrer) besteht.

Nach dem evtl. Ausbau und der Umwidmung zur Landesstraße mit Gehweg bzw. beidseitigen Gehwegen würde diese Gefahrenlage wegfallen, somit auch die Begründung für eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Seitens der Verwaltung wird aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend empfohlen, dass bei der Planung und bei dem Ausbau geschwindigkeitsdämpfende Elemente berücksichtigt werden, wie beispielsweise Parkbuchten und/oder Verschwenkungen.

Bei allen Varianten gibt es keine Rechtssicherheit, bzw. Garantie, dass die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bestehen bleibt, da die Beschilderung eine Allgemeinverfügung im rechtlichen Sinne darstellt und somit von Jedermann angefochten werden kann.

f) Rechtsmittel

Gegen den Beschluss des Gemeinderates zur Einführung einer Testphase für eine Einbahnstraßenregelung in den Straßen Auf den Äckern, Geiersgraben und Franzgarten ist ein förmlicher Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) unzulässig, da kein sog. rechtlicher Verwaltungsakt vorliegt. Gleiches gilt für den evtl. späteren Beschluss einer endgültigen Einbahnstraßenregelung – in diesem Fall besteht die Möglichkeit von Widerspruch und Klage nur gegen die Widmung als Landesstraße. Für die Testphase (gilt auch für eine mögliche endgültige Einführung) sind allerdings Widerspruch und Klage gegen die aufgestellten Verkehrszeichen (Ge- und Verbotszeichen §§ 41, 42 StVO) zulässig, da sie rechtlich Verwaltungsakt für die konkreten Verkehrsvorgänge in der konkreten Örtlichkeit darstellen.

Zusammenfassend ist hiernach festzustellen, dass eine neue Ortsumgehungsstraße unrealistisch ist und der Schwerlast- und Durchgangsverkehr nur in unverbindlicher Weise – und damit für den Ausbau nicht entscheidend - reduziert werden kann.

Auch die Beibehaltung bzw. Anordnung von Tempo-30-Bereichen löst die Problematik des Ausbaues der viel zu engen Ortsdurchfahrt nicht im Kern.

Damit bleibt die Problematik des notwendigen Ausbaues der Ortsdurchfahrt Kaifenheim mehr oder weniger unverändert bestehen. Die Entscheidung, wie der Ausbau erfolgen soll, wird also weiterhin in naher Zukunft durch den Gemeinderat erfolgen müssen.

Im Interesse einer ausgewogenen Entscheidung für diese bedeutsame und langfristig wirkende Angelegenheit sollten alle dafür erforderlichen Grundlagen in ausreichendem Umfang vorliegen. Hierzu gehört insbesondere auch die Erkenntnis darüber, wie eine Verkehrsführung im Einrichtungs-Verkehr (Einbahnstraßenregelung) realistisch, d. h. im Echtbetrieb abläuft und welche evtl. Vor- und Nachteile hierbei berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund empfiehlt auch die Verwaltung, vor der endgültigen Entscheidung über die Ausbauvariante die bereits oben angesprochene Testphase einer Einbahnstraßenregelung über einen Zeitraum von einem Jahr in Kaifenheim durchzuführen.

Damit die Erkenntnisse aus einer solchen Testphase vollumfänglich dem Gemeinderat zur Kenntnis gelangen, ist geplant, unmittelbar nach Ende der Testphase eine Einwohnerbefragung dazu vorzunehmen. Diese soll dann in die Entscheidungsfindung des Gemeinderates über die Ausbauvariante der Ortsdurchfahrt einfließen. An die Ergebnisse der Befragung ist der Gemeinderat jedoch rechtlich nicht gebunden.

Das Layout und die Formulierung einer solchen Einwohnerbefragung obliegen dem Gemeinderat.

Wichtig ist nochmals der Hinweis, dass der Gemeinderat nicht an die Ergebnisse der Befragung gebunden ist. Ebenso ist klar darauf hinzuweisen, dass mit der Entscheidung für eine Testphase noch keine Entscheidung über die (dauerhafte) Einführung einer solchen neuen Verkehrsregelung und damit auch noch keine Entscheidung über eine Ausbauvariante für die Ortsdurchfahrt der L 109 getroffen wird.

Mögliche Zeitschiene

Der Gemeinderat entscheidet zunächst über die Einführung einer einjährigen Testphase, die dann voraussichtlich von Sommer 2025 bis Sommer 2026 erfolgen könnte. Zum Ende hin bzw. unmittelbar danach könnte der Rat final über die Durchführung und den Inhalt der Einwohnerbefragung beschließen und diese dann durchführen. Anschließend entscheidet der Gemeinderat endgültig über die Ausbauvariante. Bis zum Beginn des tatsächlichen Ausbaus können dann durchaus noch einige (wenige) Jahre vergehen, da die Planungen erstellt, die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die Mittel finanziert und bewilligt werden müssen.

Ausschließungsgründe § 22 GemO

Das Vorliegen von Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO zu diesem Tagesordnungspunkt wurde durch die Verwaltung geprüft. Ausschließungsgründe liegen vor, wenn die persönliche und sachliche Voraussetzung erfüllt ist.

Die persönliche Voraussetzung ist gegeben, wenn die Ratsmitglieder selber betroffen sind und somit an den Straßen „Gamlener Straße“, „Roeser Straße“, „Auf den Äckern“, „Geiersgraben“ und „Am Franzgarten“ wohnhaft sind oder Grundstückseigentum haben oder deren Angehörige nach § 22 Abs. 2 GemO in gleicher Form von der Entscheidung betroffenen sind.

Die sachliche Voraussetzung ist gegeben, wenn aus der Entscheidung ein möglicher unmittelbarer Vor- oder Nachteil entstehen könnte.

Ein Vor- oder Nachteil ist jede Besser- oder Schlechterstellung des Betroffenen. Hierbei sind sowohl materielle als auch ideelle Interessen relevant. Durch die Entscheidung über die Art und Weise des Ausbaus der L109 sowie die Testphase der Einbahnregelung haben die Personen, die an den Straßen „Gamlener Straße“ und „Roeser Straße“ wohnen oder Eigentum haben, einen Vorteil, indem voraussichtlich ein geringeres Verkehrsaufkommen und aufgrund des fehlenden Gegenverkehrs keine Schäden an Eigentum mehr zu erwarten sind. Dahingegen werden diejenigen, die an den Straßen „Auf den Äckern“, „Geiersgraben“ und „Am Franzgarten“ wohnhaft sind, durch ein erwartbares erhöhtes Verkehrsaufkommen benachteiligt.

Da die Entscheidung im Gemeinderat unmittelbar zur Folge hat, dass die Testphase für die Einbahnstraßenregelung eingerichtet wird, ist auch die Unmittelbarkeit gegeben.

Nach Prüfung dieser Voraussetzungen hat sich ergeben, dass für Ortsbürgermeister Schmitt, die Beigeordnete Renate Johann und die Ratsmitglieder Lothar Rink, Mario Geiermann, Manuel Wilhelmy, Rainer Wilhelmy und Rainer Welsch Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO vorliegen. Diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

Die Ausnahme nach § 22 Abs. 3 GemO, nach der die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 GemO nicht für Angehörige eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, gilt, greift nicht. Als Bevölkerungsteil ist nur ein größerer Personenkreis zu verstehen. Nach der Kommentierung zu § 22 GemO reicht eine kleinere Gruppe wie bspw. die Anlieger einer Straße hier nicht aus. Zudem bleibt zu beachten, dass die

Anlieger der verschiedenen Straßen in diesem Fall auch verschiedene Interessen vertreten und damit keine gemeinsamen Belange berührt werden.

Somit sind lediglich die Erste Beigeordnete Bettina Kaiser und die Ratsmitglieder Christoph Hellenbrand, Sascha Irmter, Simon Ring, Peter Kaster und Harald Oster nicht auszuschließen.

Beschlussfähigkeit und Vorsitz

Gem. § 39 Abs. 2 S. 1 HS 1 GemO ist der Gemeinderat, wenn Ratsmitglieder aufgrund § 22 GemO nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen können, beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend sind.

Die gesetzliche Zahl des Ortsgemeinderates Kaifenheim beträgt 13. Somit müssen 5 Ratsmitglieder anwesend und nicht auszuschließen sein, damit ein Drittel erreicht wird. Dies hat zur Folge, dass eine Entscheidung in der kommenden Sitzung nur dann getroffen werden kann, wenn mindestens 5 der zuvor aufgeführten Ratsmitglieder anwesend sind. Eine Ersatzentscheidung gem. § 39 Abs. 2 S. 1 HS 2 GemO durch die Erste Beigeordnete Bettina Kaiser wäre grundsätzlich auch möglich, sofern das notwendige Drittel in der Sitzung nicht erreicht würde. Dann könnte Frau Kaiser nach Anhörung der übrigen Ratsmitglieder eine Ersatzentscheidung treffen.

Den Vorsitz zu dem Tagesordnungspunkt führt gem. § 36 Abs. 1 S. 2 GemO die Erste Beigeordnete Bettina Kaiser, da Ausschließungsgründe für den Ortsbürgermeister vorliegen. In Abwesenheit von Frau Kaiser geht der Vorsitz auf das älteste Ratsmitglied über.

Beratung im Gremium:

Beschlussvorschlag:

- a) „Der Ortsgemeinderat Kaifenheim beschließt, zur sachgerechten Entscheidungsfindung einer Ausbauvariante für die Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 109 in Kaifenheim eine zeitlich auf ein Jahr beschränkte Testphase für eine Einbahnstraßenregelung wie folgt durchzuführen:
Verkehrsfluss auf der OD L 109 einbahnig Richtung Roes und zurück -ebenfalls einbahnig- über die jetzigen Gemeindestrassen Auf den Äckern, Geiersgraben und Franzgarten, wobei jedoch in der Straße Franzgarten Gegenverkehr zugelassen ist.“
- b) „Der Ortsgemeinderat Kaifenheim beschließt grundsätzlich, im Anschluss an die unter a) genannte Testphase eine Befragung aller Einwohner*innen zu der Testphase vorzunehmen; Inhalt und Zeitpunkt bleiben einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.“
- c) „Der Ortsgemeinderat Kaifenheim beschließt, bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen, für die Gemeindestrassen Auf den Äckern, Geiersgraben und Franzgarten ein Tempolimit von 30 km/h ab Beginn der Testphase anzurufen.“

Beratungsergebnis

| Einstimmig | Anzahl der Stimmen | | |
|------------|--------------------|------|------------|
| | Ja | Nein | Enthaltung |
| | | | |

Für folgende Ratsmitglieder könnten nach Ansicht der Verwaltung Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vorliegen:

Ortsbürgermeister Reinhard Schmitt
Beigeordnete Renate Johann
Ratsmitglied Lothar Rink
Ratsmitglied Mario Geiermann
Ratsmitglied Manuel Wilhelmy
Ratsmitglied Rainer Wilhelmy
Ratsmitglied Rainer Welsch

Kurzprotokoll:

- a) „Der Ortsgemeinderat Kaifenheim beschließt, zur sachgerechten Entscheidungsfindung einer Ausbauvariante für die Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 109 in Kaifenheim eine zeitlich auf ein Jahr beschränkte Testphase für eine Einbahnstraßenregelung wie folgt durchzuführen:
Verkehrsfluss auf der OD L 109 einbahnig Richtung Roes und zurück -ebenfalls einbahnig- über die jetzigen Gemeindestraßen Auf den Äckern, Geiersgraben und Franzgarten, wobei jedoch in der Straße Franzgarten Gegenverkehr zugelassen ist.“
 - b) „Der Ortsgemeinderat Kaifenheim beschließt grundsätzlich, im Anschluss an die unter a) genannte Testphase eine Befragung aller Einwohner*innen zu der Testphase vorzunehmen; Inhalt und Zeitpunkt bleiben einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.“
 - c) „Der Ortsgemeinderat Kaifenheim beschließt, bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen, für die Gemeindestraßen Auf den Äckern, Geiersgraben und Franzgarten ein Tempolimit von 30 km/h ab Beginn der Testphase anzutragen.“
-

Kaisersesch, 01.04.2025

Im Auftrag
Alfred Krämer

Norbert Fuhrmann